

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 17/13022, 17/13536 –

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechte von international Schutzberechtigten und ausländischen Arbeitnehmern

Bericht der Abgeordneten Dr. Peter Danckert, Stefanie Vogelsang, Dr. h. c. Jürgen Koppelin,
Roland Claus und Katja Dörner

Gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 79 Absatz 2 Buchstaben a und b, haben das Europäische Parlament und der Rat im Jahr 2011 folgende Richtlinien im Bereich des Aufenthaltsrechts erlassen:

1. Richtlinie 2011/51/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011 zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates zur Erweiterung ihres Anwendungsbereichs auf Personen, die internationalen Schutz genießen (ABl. L 132 vom 19. Mai 2011, S. 1),
2. Richtlinie 2011/98/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten (ABl. L 343 vom 23. Dezember 2011, S. 1).

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, die oben genannten Richtlinien in das innerstaatliche Recht umzusetzen.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der vom federführenden Innenausschuss beschlossenen Änderungen auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Änderungen in den §§ 113 und 114 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entstehen der gesetzlichen Rentenversicherung Mehrausgaben von rund 7 Mio. Euro jährlich.

Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Erfüllungsaufwand für die Bundesverwaltung

Durch die Umsetzung der Richtlinie 2011/51/EU (Erweiterung der Daueraufenthaltsrichtlinie) entsteht ein Erfüllungsaufwand für die Verwaltung insbesondere durch die vorgeschriebene Konsultation unter den Mitgliedstaaten der Europäischen Union in Fällen, in denen der internationale Schutz durch einen anderen Mitgliedstaat gewährt wird als durch den, der die Rechtsstellung als langfristig Aufenthaltsberechtigter zuerkannt hat. Der Erfüllungsaufwand beläuft sich auf durchschnittlich ca. 22 Euro pro Fall. Die Anzahl der Fälle, in denen ein solches Konsultationsverfahren durchzuführen sein wird, lässt sich gegenwärtig noch nicht abschätzen.

Durch die Umsetzung der Richtlinie 2011/98/EU entsteht in der gesetzlichen Rentenversicherung ein Erfüllungsaufwand von rund 400 000 Euro für die Neufeststellung der Bestandsrenten. Im Übrigen wird die Umsetzung voraussichtlich keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand für die Verwaltung verursachen, da der kombinierte Aufenthaltstitel sowie die

verfahrensrechtliche Bündelung der Entscheidung zu Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis bereits geltendes Recht sind.

Durch die neu hinzugefügten Speichersachverhalte im Ausländerzentralregister entsteht beim Bundesverwaltungsamt ein einmaliger Mehraufwand in Höhe von ca. 140 000 Euro.

Etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

Sonstiger Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Umbenennung des Aufenthaltstitels nach § 9a AufenthG von „Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG“ in „Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU“ entsteht voraussichtlich nur ein geringer Erfüllungsaufwand.

Durch die Abschaffung der Aufenthaltstitelpflicht für Seeleute (§ 4 Absatz 4 AufenthG) wird sich der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung reduzieren. Der Umfang der Reduktion lässt sich mangels statistischer Informationen zur Anzahl der an Seeleute erteilten Aufenthaltstitel nicht näher beziffern. Die Fallzahl dürfte jedoch gering sein.

Durch die Erweiterung der Befreiung von Binnenschiff-fahrtspersonal von der Aufenthaltstitelpflicht (§ 25 AufenthV) dürfte sich der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung reduzieren. Der Umfang der Reduktion lässt sich mangels statistischer Informationen zur Anzahl der an Binnenschiffer erteilten Aufenthaltstitel nicht näher beziffern.

Durch die Ergänzung des Erweiterten Datensatzes nach § 65 AufenthV um die BVA-Verfahrensnummer entstehen unter Umständen Mehraufwendungen bei den Ausländerbehörden, die ihre Fachverfahren ggf. um ein entsprechendes zusätzliches Feld ergänzen müssen. Derartige Anpassungen sind jedoch in der Regel von den Verträgen zur Pflege der Fachverfahren umfasst, so dass der zusätzliche Aufwand überschaubar sein dürfte.

Weitere Kosten

Den Bürgerinnen und Bürgern sowie der Wirtschaft entstehen keine sonstigen Kosten. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und DIE LINKE. bei Stimmhaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Innenausschuss vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 15. Mai 2013

Der Haushaltsausschuss

Petra Merkel (Berlin)
Vorsitzende

Dr. Peter Danckert
Berichterstatter

Stefanie Vogelsang
Berichterstatterin

Dr. h. c. Jürgen Koppelin
Berichterstatter

Roland Claus
Berichterstatter

Katja Dörner
Berichterstatterin